



20
Avertissement.

Nachdem bisanhero aus Erfahrung wahrzunehmen gewesen, daß dem Tabackrauchen und bloßen Lichtbrennen ohne Laternen, auch Kohlentragen in unbedeckten Gefäßen, sowohl innerhalb der Häuser an gefährlichen Orten, z. E. in Scheunen, Höfen, Ställen, Gängen und Böden auch Holz-Stroh- und Heu-Remisen als auf öffentlichen Gassen nicht genugsam hat vorgebeugget werden können: Und aber gleichwohl hierdurch die häufigste Gelegenheit zu Brandunglück gegeben werden kan, mithin nöthig seyn will, hierunter ernstlichere Vorkehrung ohne Ansehung des Standes und der Person ohnverweilt zu treffen; Als wird dieserwegen nicht nur ein gesamntes Publicum sondern auch ein jeder Hausbesitzer und besonders die Gastwirthe in den Städten und auf dem Lande alles Ernstes hierdurch verwarnet und erinnert, in Städten und Dörfern, nirgendwo außer den Häusern auch nicht auf Kugelbahnen an Feuergefährlichen Orten sich mit einer Pfeife brennenden Taback, brennenden Licht oder Lampe ohne Laterne und brennenden Kohlen ohne bedeckte Gefäße, noch weniger aber mit brennenden Schleifen betreten zu lassen, in den Häusern selbst aber damit weder auf den Böden, noch Höfen, Ställen, Gängen, Holz-Stroh- und Heu-Remisen oder andern nach Beschaffenheit eines jeden Hauses oder Gebäudes gefährlichen Orten, eben so wenig auch mit einem brennenden Tabackskopf in den Wirthsstuben auf den Streuen oder Betten sich finden zu lassen, wie denn diesfalls besonders die Gastwirthe dahin angewiesen werden, den Fuhrleuten und Gästen solches alsbald beym Eintritt zu eröffnen und eine Uebertretung niemand zu gestatten, widrigenfalls in jeden Contraventions-Fall, wenn er den Uebertreter dieser Warnung nicht auf der Stelle bey einem von der Feuer-Commission, oder auf dem Land beym Schultheißen, anzeigen lassen wird, er, der Wirth selbst, dafür repondiren und in 2 fl. Fränkl. unachtsamliche Strafe genommen, der Uebertreter selbst aber ohne Ansehung der Person und Standes unter zugesicherter höchstlandesherrlicher Unterstützung entweder mit 5 fl. Fränkl. Geld- oder resp. empfindlicher Leibestrafe unachtsamlich belegt werden solle; wie denn jeder Hauswirth für seine Kinder und Gesinde ohne Entschuldigung büßen soll, auch dieserhalb heimliche Aufseher aller Orten bestellt sind, da denn einem jeden Denuncianten die Hälfte der Strafe andurch zugesichert wird. Signat. Hildburghausen, den 30sten May, 1782.

Enädigst-verordnete Feuer-Commission allhier.

10

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by the paper's texture and age.



Wd 3194

40



TA-22L

W018
V017
D

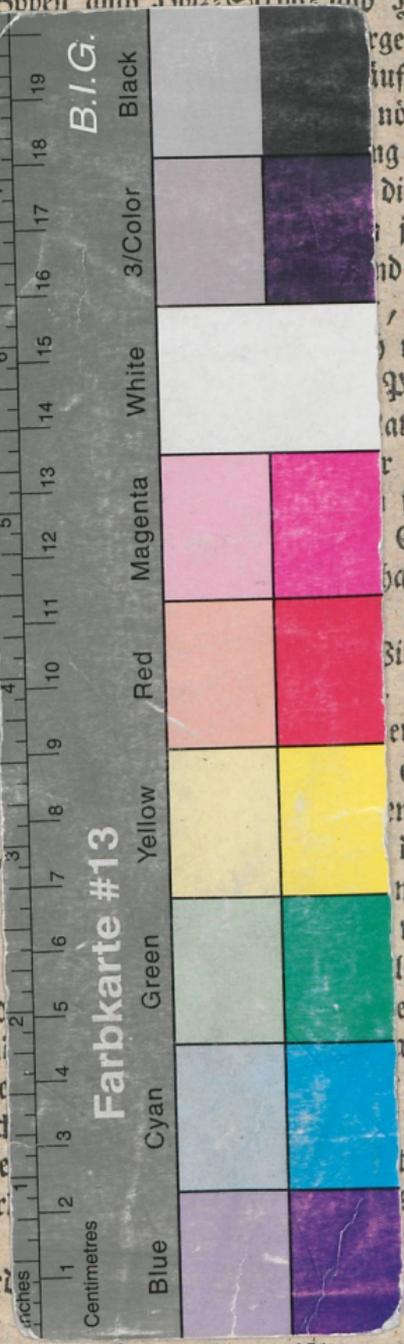
M.C





Avertissement.

Nachdem bisanhero aus Erfahrung wahrzunehmen gewesen, daß dem Tabackrauchen und bloßen Lichtbrennen ohne Laternen, auch Kohlentragen in unbedeckten Gefäßen, sowohl innerhalb der Häuser an gefährlichen Orten, z. E. in Scheunen, Höfen, Ställen, Gängen und Böden auch Holz-Stroh- und Feuer-Remisen als auf öffentlichen Plätzen, nicht ohne Gefahr erbeuget werden können: Und als Gelegenheit zu Brandunglück seyn will, hierunter ernstlich dem Standes und der Person ohnwegens nicht nur ein gesamt-Hausbesitzer und besonders die dem Lande alles Ernstes hier in Städten und Dörfern, nirgends auf Kugelbahnen an Feuergefäß brennenden Taback, brennend und brennenden Kohlen ohne brennenden Schleisen betreffen, aber damit weder auf den Böden, Holz-Stroh- und Feuer-Remisen eines jeden Hauses oder Stuben auf den Streuen oder denn diesfalls besonders die Fuhrleuten und Gästen solten und keine Uebertretung in jeden Contraventions-Fall, Warnung nicht auf der Stelle, oder auf dem Land beymerken, der Wirth selbst, dafür nachlässige Strafe genommen: Beschuldigung der Person und Ständeherrlicher Unterstützung entweder empfindlicher Leibesstrafe unnadenn jeder Hauswirth für seine Bestrafung büßen soll, auch dieser Strafe andurch zugesichert wird.



erbeuget werden können: Und als Gelegenheit zu Brandunglück seyn will, hierunter ernstlich dem Standes und der Person ohnwegens nicht nur ein gesamt-Hausbesitzer und besonders die dem Lande alles Ernstes hier in Städten und Dörfern, nirgends auf Kugelbahnen an Feuergefäß brennenden Taback, brennend und brennenden Kohlen ohne brennenden Schleisen betreffen, aber damit weder auf den Böden, Holz-Stroh- und Feuer-Remisen eines jeden Hauses oder Stuben auf den Streuen oder denn diesfalls besonders die Fuhrleuten und Gästen solten und keine Uebertretung in jeden Contraventions-Fall, Warnung nicht auf der Stelle, oder auf dem Land beymerken, der Wirth selbst, dafür nachlässige Strafe genommen: Beschuldigung der Person und Ständeherrlicher Unterstützung entweder empfindlicher Leibesstrafe unnadenn jeder Hauswirth für seine Bestrafung büßen soll, auch dieser Strafe andurch zugesichert wird.

Grädigst verordnete Feuer-Commission allhier.